

Es gilt das gesprochene Wort!

Grußwort

**der Leiterin der Abteilung Rechtspflege
im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Marie Luise Graf-Schlicker

**zum Deutschen Insolvenzverwalterkongress
am 16. November 2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Niering,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

da die Verhandlungen zur Bildung einer neuen Regierung für die 19. Wahlperiode noch nicht abgeschlossen sind und damit auch die künftige Leitung unseres Hauses noch offen ist, komme ich heute der Einladung für ein Grußwort des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für den diesjährigen Insolvenzverwalterkongress nach. Für diese Einladung möchte ich mich zunächst herzlich bedanken. Sie gibt mir die Gelegenheit, die Entwicklungen Revue passieren zu lassen, welche das Insolvenzrecht in der abgelaufenen Legislaturperiode geprägt haben. Zu dem, was vor uns liegt, werde ich heute naturgemäß noch nicht viel sagen können. Die Verhandlungen zum Inhalt eines möglichen Koalitionsvertrags für die neue Wahlperiode sind noch im Gange. Klar ist aber, dass uns die auf europäischer Ebene vorangetriebene Harmonisierung des Insolvenzrechts auch weiter beschäftigen wird und dass dies insbesondere auf den nach wie vor in Brüssel verhandelten Richtlinienvorschlag zutrifft.

In der nun abgeschlossenen Legislaturperiode haben wir dank eines regelrechten Schlussspurts binnen weniger Monate nicht weniger als vier insolvenzrechtliche Gesetze in das Gesetzblatt bringen können. Hinzu kamen die insolvenzrechtlichen Begleitregelungen der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sowie die von der Praxis so sehnlich erwartete Neuregelung der Besteuerung von Sanierungsgewinnen. Ich glaube, es ist nicht übertrieben zu sagen, dass wir damit ein sattes Programm mit Erfolg zum Abschluss bringen konnten. Mir ist dabei bewusst, dass die Praxis angesichts zahlreicher und scheinbar nicht abbrechen wollender Änderungen und Reformen gefordert ist und sich zuweilen ein gesetzgeberisches Moratorium wünscht, um sich auf die Neuregelungen angemessen einstellen zu können. Wie aber insbesondere die Novellierung des § 104 InsO und die nun geschaffenen Grundlagen für die Besteuerung von Sanierungsgewinnen zeigen, entsteht manchmal aufgrund unvorhergesehener Ereignisse dringender Handlungsbedarf, dem der Gesetzgeber nachkommen muss.

Es ist heute Morgen nicht die Zeit und hier nicht der Ort, um alle Neuerungen im Detail vorzustellen oder gar zu diskutieren. Ich möchte daher nur kurz die wesentlichen Hintergründe und Eckpunkte der einzelnen Gesetzgebungswerke in Erinnerung rufen.

Beginnen möchte ich mit der Novellierung des § 104 InsO, einer Vorschrift, die bislang weder besonderes Interesse im insolvenzrechtlichen Schrifttum noch überhaupt Resonanz in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefunden hatte. Dies änderte sich, nachdem der

Bundesgerichtshof am 9. Juni des letzten Jahres entschieden hatte, dass marktübliche und bankaufsichtsrechtlich geforderte Klauseln in Verträgen zur insolvenzbedingten Beendigung und Abrechnung von Finanzkontrakten unwirksam sind, soweit sie von § 104 InsO abweichen. Mit der in wesentlichen Teilen rückwirkend zum 10. Juni 2016 in Kraft gesetzten Novellierung des § 104 InsO hat der Gesetzgeber auf dieses Urteil umgehend reagiert, um negative Auswirkungen auf das Finanzsystem, die Realwirtschaft und letztlich auch auf alle Verbraucher abzuwenden. Dem Bankensektor drohte infolge des Urteils ein erheblicher Kapitalmehrbedarf mit unklaren Rückwirkungen auf das Finanzsystem. Realwirtschaftliche Unternehmen liefen Gefahr, dringend benötigte Absicherungsgeschäfte nicht mehr zu angemessenen Konditionen abschließen zu können. All dies hätte sich unter dem Strich negativ auf die gesamtwirtschaftliche Situation und auf die Verbraucherpreise ausgewirkt. Die Kritik, die der Gesetzgeber hierfür einstecken musste, blendete nicht nur diese Aspekte weitgehend aus, sondern beruhte auch auf der unzutreffenden Annahme, dass ein nicht rechtfertigbares Privileg für die Finanzindustrie geschaffen worden sei, das zulasten der Insolvenzmasse und von Sanierungschancen gehe. Tatsächlich aber hat der Gesetzgeber nichts anderes gemacht, als einem Regelungsgedanken Geltung zu verschaffen, der das deutsche Insolvenzrecht seit dem Inkrafttreten der Preußischen Konkursordnung von 1855 beherrscht.

Eile war auch geboten, als der Gesetzgeber auf einen Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 28. November 2016 reagieren musste, mit dem der sog. Sanierungserlass wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung für unwirksam erklärt wurde und der den Finanzbehörden damit die Grundlage für den Verzicht auf die Besteuerung von Sanierungsgewinnen nahm. Durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 wurden nun entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen. Ein Pferdefuß haftet dem Gesetz gleichwohl an: Die entsprechenden Regelungen können erst in Kraft treten, wenn die Europäische Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass die beabsichtigte Steuerfreiheit entweder keine staatliche Beihilfe oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellt. Gerne hätte ich Ihnen hierzu heute einen konkreten Zeitpunkt für den Abschluss der Prüfung genannt, weil ich um die hohe Bedeutung der Regelung für die Sanierungen in Deutschland weiß. Leider kann ich nur mitteilen, dass die Prüfung andauert und ein Zeitpunkt für den Abschluss noch nicht bekannt ist.

Im Vergleich mit den vorgenannten Gesetzgebungsvorhaben nahm die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts einen deutlich längeren Anlauf. Nachdem die Bundesregierung bereits im September 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der

Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vorgelegt hatte, wurde das gleichnamige Gesetz erst am 4. April 2017 verkündet. Maßgeblich für die dazwischen liegenden Beratungen war vor allem die im Regierungsentwurf enthaltene und vielfach als „Fiskusprivileg“ bezeichnete Regelung über eine Erschwerung der Anfechtung von Maßnahmen der Einzelvollstreckung. Der Bundestag einigte sich schließlich auf deren Streichung. Damit waren die Voraussetzungen für die Verabschiedung des Entwurfs geschaffen.

Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt bei der Einschränkung der Vorsatzanfechtung von Erfüllungshandlungen, insbesondere im Kontext von Zahlungserleichterungen und in bargeschäftsähnlichen Lagen. Darüber hinaus haben wir das Fremdantragsrecht gestärkt, um zu verhindern, dass sich ein Schuldner durch Begleichung der Forderung des Antragstellers vorerst vor einem Verfahren retten kann, dafür aber seinen Gläubigern anfechtungsträchtige Situationen aufdrängt. Schließlich haben wir auch die Sekundäransprüche dem Verzugsrecht unterstellt, um Verwaltern die gerade in der jetzigen Niedrigzinsphase besonders ausgeprägten Anreize zu nehmen, Ansprüche auf Kosten der Anfechtungsgegner erst in letzter Minute geltend zu machen.

Meine Damen und Herren, die Reform des Anfechtungsrechts wird von vielen Seiten begrüßt und als ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr gelobt. Auch wir sind überzeugt, einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur Beseitigung jener Unsicherheit geleistet zu haben, unter denen Auftraggeber, Lieferanten und Arbeitnehmer litten.

Dennoch wird zuweilen daran gezweifelt, dass die Reform überhaupt einen Unterschied machen werde. Teilweise wird vertreten, die geänderten Regelungen würden wirkungslos verpuffen. Dies soll aus dem Umstand folgen, dass die Anfechtungsfälle, über die der Bundesgerichtshof in den letzten fünf Jahren zu befinden hatte, unter dem reformierten Anfechtungsrecht genauso entschieden werden müssten. Hier ist nicht der Raum, um sich im Detail mit dieser Auffassung auseinander zu setzen. Eines aber kann man sicherlich sagen: Methodisch lassen diese Schlussfolgerungen erhebliche Zweifel aufkommen. Denn sie beruhen auf der Annahme, dass die vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fälle für das gesamte Insolvenzanfechtungsgeschehen repräsentativ sind. Das kann man allerdings sicherlich nicht ohne weiteres annehmen, denn Anlass und Grund zur Reform gab nicht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, sondern vor allem deren Handhabung im Zuge der außergerichtlichen Streitbeilegung sowie der Spruchpraxis der Eingangsinstanzen. Dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den jeweils entschiedenen Fällen zu

unangemessenen Ergebnissen geführt habe, hat kaum jemand behauptet. Das Problem bestand vielmehr darin, dass das komplexe Zusammenwirken von Rechts- und Beweisregelungen und insbesondere die vom Bundesgerichtshof stets eingeforderte Würdigung der Umstände des Einzelfalls kaum jemals in der Praxis eingelöst werden konnte. Nicht selten wurden Anfechtungsgegner mit formularmäßigen Schreiben überzogen, in denen ohne Bezug zum Sachverhalt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über Seiten ausgebreitet wurde. Das hat viele Betroffene, die das Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung scheuten, dazu verleitet, die geltend gemachten Forderungen zumindest teilweise anzuerkennen. Und selbst dort, wo die Gerichte in den Eingangsstufen befasst wurden, musste konstatiert werden, dass die Praxis den ausdifferenzierten Rechts- und Beweisregeln des Bundesgerichtshofs nicht immer gerecht werden konnte.

Wir sind davon überzeugt, mit dem Reformgesetz einen wesentlichen Schritt zur Beseitigung dieser Unsicherheiten getan zu haben. An die Stelle ausdifferenzierter und für den Laien kaum verständlicher Rechtsprechungsleitsätze und Entscheidungsgründe sind sehr präzise gesetzliche Normaussagen getreten, wie z.B. die, dass bei Vorliegen einer Ratenzahlungsvereinbarung die Gutgläubigkeit des Dritten zu vermuten ist. Daher teilen wir die verbreitete Zuversicht, dass die Reform ihr Ziel erreichen wird.

Kommen wir damit zu einer weiteren Reform, die über einen außergewöhnlich langen Zeitraum gereift ist. Ich meine die Einführung eines Konzerninsolvenzrechts durch das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen. Wie Sie möglicherweise wissen, fingen die Vorbereitungen zu diesem Gesetz vor zehn Jahren mit einer Arbeitsgruppe im Justizministerium an. Aber selbst der Regierungsentwurf ist mittlerweile vier Jahre alt. Er war noch in der 17. Wahlperiode beschlossen worden und nur deshalb nicht der Diskontinuität anheimgefallen, weil er dem Bundestag erst nach seiner Neukonstituierung zugeleitet wurde.

Wir alle hatten also genug Zeit, um uns mit den im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr grundlegend abgeänderten Regelungen vertraut zu machen, die ich deshalb nicht mehr im Einzelnen zu erläutern brauche. Im Kern sucht das Gesetz die Abwicklung von Konzerninsolvenzen auf drei Wegen zu verbessern, die zueinander in einem Stufenverhältnis stehen. Im Idealfall sollen durch die Konzentration aller Verfahren über die Mitglieder einer Unternehmensgruppe nicht nur an einem Gericht, sondern auch in der Person eines Insolvenzrichters die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Einzelverfahren im Interesse aller Beteiligten aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere

würde so die Bestellung nur eines Verwalters für alle Verfahren vereinfacht. Gelingt eine solche Verfahrenskonzentration nicht, sollen die beteiligten Gerichte und Verwalter zumindest miteinander kooperieren. Wo eine integrierte, engere Koordinierung angezeigt ist, steht ein Koordinierungsverfahren zur Verfügung, das einem Verfahrenskordinator die Aufgaben und Befugnisse einräumt, in Abstimmung mit den Einzelverfahren und deren Organen konzerndimensionale Lösungen zu erarbeiten und zur Umsetzung in den Einzelverfahren vorzuschlagen.

Über Sinn und Nutzen dieses Koordinationsverfahrens werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Was für den einen eine maßvolle und nutzbringende Fortentwicklung des Konzerninsolvenzrechts ist, an die spätere Gesetzgebungen anknüpfen können, ist für andere wahlweise ein bürokratischer Papiertiger oder der Zufluchtsort einer besonderen Spezies: dem „insolvenzrechtlichen Edelparasit“, der die Massen neben den Einzelverwaltern mit seinen Vergütungsansprüchen belastet. Wir glauben nach wie vor, dass das Koordinationsverfahren einen sinnvollen Verfahrensrahmen, jedenfalls aber einen sinnvollen Referenzrahmen für autonome Koordinierungsmechanismen bietet und damit einen produktiven Beitrag zur Fortentwicklung des Konzerninsolvenzrechts leistet.

Davon jedenfalls war auch der europäische Gesetzgeber überzeugt, der das Modell des Koordinationsverfahrens im Zuge der Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung übernommen hat. In den Artikeln 61 bis 77 dieser Verordnung finden sich nun die europaweit unmittelbar anwendbaren Bestimmungen zum europäischen Koordinationsverfahren.

Auch die Arbeiten zur Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung fielen in die abgelaufene Legislaturperiode. Die Darstellung der darin enthaltenen Neuerungen und Unterschiede würde jetzt definitiv den Rahmen sprengen. Es lohnt sich aber in Erinnerung zu rufen, dass der Anwendungsbereich ausgeweitet wurde, um insbesondere auch (vorinsolvenzliche) Restrukturierungsverfahren der Art einzubeziehen, über deren europaweite Einführung man derzeit im Rahmen der Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag diskutiert.

Die Verordnung ist seit dem 26. Juni dieses Jahres anwendbar. Der Erleichterung der praktischen Handhabung der Verordnungsbestimmungen dient das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848, das ebenfalls am 26. Juni in Kraft trat. Die Vorschriften sind überwiegend verfahrenstechnischer Natur, auch wenn sie – so im Falle der Bestimmungen zum sog. „synthetischen Sekundärverfahren“ – weitgehende Auswirkungen auf das Gepräge der verordnungsrechtlichen Instrumentarien haben.

Gewissermaßen als Begleitregelung hat das Durchführungsgesetz zur neugefassten Europäischen Insolvenzverordnung noch eine bedeutsame Neuerung mit sich gebracht, nämlich die Neujustierung der Bestimmungen über die Strafbarkeit von Insolvenzverschleppungshandlungen. Sie führt die Strafandrohung wieder auf ihre eigentliche Zielsetzung zurück, nämlich die Absicherung der Insolvenzantragspflicht gegenüber antragsunwilligen Schuldern. Das wird, wie Sie sicherlich wissen, dadurch erreicht, dass dem Antragsteller bei unrichtig gestellten Anträge eine Nachbesserungsmöglichkeit eingeräumt wird und die Strafbarkeit an die Bedingung geknüpft ist, dass die Verfahrenseröffnung als unzulässig zurückgewiesen wird.

Abgerundet haben wir das insolvenzrechtliche Rechtsetzungsprogramm der 18. Wahlperiode durch die insolvenzrechtlichen Begleitregelungen der Reform zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Anders als mancher Kritiker meint, sind dort keinerlei Privilegien geschaffen worden. Die Regelungen sind im Gegenteil von dem Gedanken getragen, dass die Verteilung des Tätervermögens im Falle einer Insolvenz nicht nur nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen, sondern auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stattzufinden hat. Daher werden Pfandrechte, die der Staat im Zuge einer Arrestvollziehung zwecks Sicherung des Anspruchs auf Einziehung des Werts von Taterträgen an Vermögensgegenständen des Täters erworben hat, zugunsten der Insolvenzmasse freigegeben.

Damit sind wir nun auch gedanklich am Ende der 18. Wahlperiode angekommen und können einen Ausblick auf die jetzige Wahlperiode wagen. Eingangs habe ich schon auf die noch laufenden Verhandlungen zur Regierungsbildung hingewiesen, in deren Konsequenz es liegt, dass das Programm noch nicht feststehen kann. Ich habe aber auch erwähnt, dass uns jedenfalls die bereits laufenden Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag der Kommission zu Restrukturierung, zur zweiten Chance und zur Effizienz des Insolvenzwesens weiter beschäftigen werden.

Dieser Richtlinienvorschlag ist Bestandteil eines größer angelegten europäischen Projekts, das letztlich auf eine weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion zielt und unter anderem die Schaffung einer Kapitalmarktunion mit sich bringen soll.

Glaubt man dem Aktionsplan zur Schaffung der Kapitalmarktunion, so sind im Insolvenzrecht signifikante Hemmnisse für einen effizienten Kapitalverkehr angelegt. Gemeint sind damit sowohl die praktischen Schwierigkeiten, die sich aus der Rechtszersplitterung innerhalb der

Union ergeben, als auch die Ineffizienzen, die einzelnen mitgliedstaatlichen Insolvenzregimen attestiert werden. Dieser Befund hindert nach Ansicht der EU-Kommission insbesondere grenzüberschreitende Investitionen in Unternehmen, weil eine seriöse Bewertung des damit verbundenen Kreditrisikos nur schwer möglich sei.

Die EU-Kommission hat daher, aufbauend auf von ihr herausgegebenen Empfehlungen vom März 2014 für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen am 22. November 2016 den Vorschlag für eine Richtlinie zu präventiven Restrukturierungsverfahren, zweiter Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vorgelegt.

Das Kernstück des Vorschlags bilden die in den Artikeln 4 bis 18 verorteten Regelungen über einen sog. präventiven Restrukturierungsrahmen.

Die damit aufgegriffene Idee der Schaffung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens erscheint als eine grundsätzlich sinnvolle Ergänzung des bestehenden deutschen Rechtsrahmens für die Unternehmenssanierung. Über eine solche Ergänzung diskutieren wir ja schon seit gut zehn Jahren. Dass diese Diskussion infolge der Entscheidung des Gesetzgebers für eine Fortentwicklung der insolvenzverfahrensrechtlichen Sanierungsinstrumente im ESUG und gegen die zusätzliche Schaffung vorinsolvenzlicher Instrumente zwischenzeitlich abgeebbt war, ändert nichts daran, dass sie auf Grundlage der nun anstehenden Evaluation des ESUG auch ohne die Initiative der Kommission wieder auf die Tagesordnung gekommen wäre. Dabei haben wir im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen unserer Gesprächsrunden zur europäischen Initiative auch den Eindruck gewonnen, dass die Ergänzung des geltenden Rahmens um vorinsolvenzliche Instrumente dem Grunde nach konsensfähig ist.

Damit will ich nicht die – zuweilen auch als Fundamentalkritik – vorgetragenen Bedenken gegen den Kommissionsvorschlag herunterspielen, sondern nur in Erinnerung rufen, dass wir ungeachtet der berechtigten Kritik an konkreten Regelungen des Richtlinienvorschlags eine Gestaltungsaufgabe vor uns haben, die wir konstruktiv und mit der gewinnbringenden Aussicht angehen können, unser deutsches Insolvenz- und Sanierungsrecht noch besser zu machen als es im internationalen Vergleich ohnehin schon dasteht. Daher beteiligen wir uns konstruktiv an den Verhandlungen, in denen wir zugleich aber natürlich auch die Kritik aufgreifen, die in Deutschland an dem Kommissionsvorschlag zu vernehmen ist.

Gemessen an den Erwartungen, welche die Ankündigung des Vorschlags geweckt hatte, gehen die Verhandlungen eher langsam voran. Das ist allerdings mit Blick auf die Komplexität des Gegenstandes und die unterschiedlichen Insolvenzrechte und insolvenzrechtlichen Kulturen auch zu begrüßen. Die bisherigen Diskussionen haben deutlich vor Augen geführt, dass in sehr vielen Punkten unterschiedliche Vorstellungen in Detail- und Grundsatzfragen bestehen. Das ist insoweit nicht verwunderlich, als die unter dem Gesichtspunkt „best working instruments“ aus den unterschiedlichsten Rechtsordnungen zusammengeführten Regelungen des Richtlinien-Vorschlags nicht immer aufeinander abgestimmt sind und daraus ein Klärungs- und Abstimmungsbedarf erwächst.

Fortschritte sind aber dennoch zu verzeichnen: Die Ratsbefassung im Juni 2016 hat bereits eine grundsätzliche Einigung darauf gebracht, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sein wird, den Gerichten und Verwaltern eine bedeutendere Rolle zuzuweisen als es der Kommissionsvorschlag noch vorgesehen hatte. Damit wird den auch in Deutschland immer wieder vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen, nach denen ein strikt verwalterloses und gerichtsfernes Verfahren die Integrität des Verfahrens nicht verbürgen könne und deshalb Schutzdefizite aufweisen würde.

Der Entwurf der Stellungnahme des Europäischen Parlaments – derzeit oft als „Niebler-Report“ bezeichnet – nimmt diesen Punkt ebenfalls auf, spiegelt aber auch im Übrigen viele der in Deutschland formulierten Vorschläge wieder. Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, Ihnen für Ihr Engagement in der Diskussion um die bestmögliche Lösung bei der Restrukturierungsrichtlinie herzlich zu danken. Hervorheben in dem „Niebler-Entwurf“ möchte ich insbesondere den wichtigen und aus deutscher Sicht unverzichtbaren Punkt, dass bei Eintritt einer materiellen Insolvenz im Sinne einer Zahlungsunfähigkeit der Weg ins Insolvenzverfahren vorgezeichnet bleiben muss und nicht ohne weiteres durch ein Moratorium verbaut werden darf.

Nun steht im Dezember eine neue Befassung im Rat an, zu dem die Vorbereitungen gerade laufen. Nicht überraschen wird es sie, dass die Verabschiedung einer allgemeinen Ausrichtung nicht auf dem Programm steht – dafür sind die Verhandlungen nicht weit genug vorangeschritten. Es wird allerdings wie zuvor im Juni eine sog. policy debate über einige Grundsatzfragen stattfinden. Und selbst insoweit fällt es noch schwer, Gegenstände zu finden, die einerseits bedeutsam genug für eine Befassung auf politischer Ebene sind und andererseits auf eine hinreichend ausgereifte Diskussion aufbauen können, um sinnvolle Festlegungen zu treffen. Beim derzeitigen Diskussionsstand scheint kaum mehr denkbar als eine allgemeine Billigung bestimmter Elemente des Richtlinienvorschlags, die hinsichtlich der

Details unter den Vorbehalt der weiteren Ausbuchstabierung auf Arbeitsebene gestellt werden müssten. Wie bereits gesagt, sind die Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen, weshalb zur konkreten Agenda heute nichts gesagt werden kann. Die in der Diskussion stehenden Punkte einer möglichen Befassung sind ähnlich allgemeiner Art wie die im Juni verabschiedeten Grundsätze zur Beteiligung von Gerichten und Verwaltern. Sie würden sich aber auf andere Verfahrensaspekte, z.B. das Moratorium und die Planbestätigung einschließlich des als cram down bezeichneten Obstruktionsverbots beziehen.

Mit diesem Ausblick möchte ich meine Ausführungen abschließen, aber nicht ohne mich noch einmal sehr herzlich dafür zu bedanken, dass sehr viele von Ihnen sich an unserer Evaluierung des ESUG und der Restschuldbefreiung beteiligt haben oder noch beteiligen werden. Für uns sind Ihre praktischen Erfahrungen besonders wertvoll für weitere Überlegungen zur Reform des Insolvenzrechts und zwar sowohl auf der nationalen als auch auf der europäischen Ebene. Wie Sie alle wissen, hat uns der Bundestag diese Pflichten zur Evaluierung auferlegt, ihm sind wir daher auch zuvörderst berichtspflichtig über das Ergebnis dieser Untersuchungen.

Ich wünsche Ihnen auf Ihrem diesjährigen Kongress lebhafteste, ertragreiche Diskussionen und der Veranstaltung einen guten Verlauf.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!